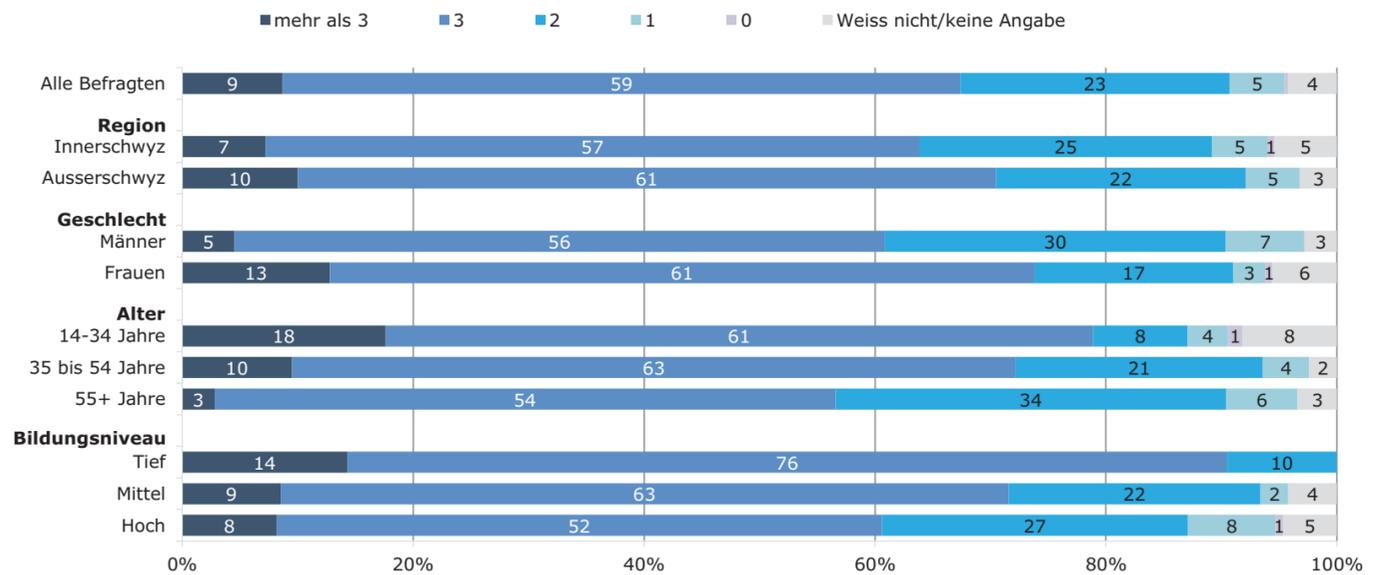




Die Frage lautete: Aktuell gibt es im Kanton Schwyz drei Spitäler. Wie viele Spitäler braucht der Kanton Schwyz?  
Bild: Archiv / Grafik: zvg



# Gesundheit: Eine klare Mehrheit will weiterhin drei Spitäler im Kanton

Eine Umfrage bestätigt: Herr und Frau Schwyz sind grossmehrheitlich zufrieden mit dem Status quo im Spitalwesen und befürworten die drei Spitalstandorte. Eine schweizweite Bedarfsanalyse läuft derweil, und im Kanton werden überregionale Kooperationen geprüft.

Seit Jahrzehnten sorgt die Schwyzer Spitallandschaft in Politik und Öffentlichkeit immer wieder für Diskussionen. Die Frage, ob der Kanton Schwyz für seine Grösse tatsächlich drei Spitäler der Grundversorgung braucht, ist jeweils zentral.

Das Thema ist auch schweizweit «ein grosses Thema», wie kürzlich der Schwyzer Gesundheitsdirektor Damian Meier im Interview mit unserer Zeitung sagte: «Momentan gibt es schweizweit 278 Spitäler, davon 101 Kliniken mit Grundversorgung – das ist sicher ein Überangebot.»

## «Grösse der Spitäler nicht das wichtigste Kriterium»

Die Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz habe reagiert und schlage in ihren angepassten Empfehlungen eine schweizweite Bedarfsanalyse als Grundlage für weitere Entscheidungen vor. «Klar erscheint mir, dass regionale Akutspitäler eine Anbindung an eine grössere Klinik mit Spezialversorgung haben, wie das bereits heute oftmals der Fall ist, wobei die Grösse der Spitäler nicht das wichtigste Kriterium sein muss.»

Eine Neuausrichtung ist laut Meier jedoch nur möglich, wenn alle Kantone zu Zugeständnissen bereit sind und «nicht auf der Beibehaltung all ihrer Standorte und Leistungen beharren».

## Über die Hälfte sieht einen Bedarf für drei Spitäler im Kanton

Dass die ganze Branche zu kämpfen hat, immerzu den Spagat zwischen Qualität und Wirtschaftlichkeit meistern muss, befeuert die Debatte um die Anzahl Spitäler zusätzlich. Die Herausforderungen waren und sind enorm, wie auch seitens der kantonalen Spitäler immer wieder betont wird.

Aber: Kosten-Nutzen-Analysen, Tarifdebatten und nackte Zahlen sind das eine, die Wünsche der Schwyzerinnen das andere. Und hier zeigt sich ein ziemlich klares Bild, wie eine im Auftrag unserer Zeitung erstellte, repräsentative Umfrage zeigt: 59 Prozent stellen sich auf den Standpunkt, dass es alle drei Spitäler in Lachen, Einsiedeln und Schwyz braucht. 9 Prozent wünschten sich sogar mehr als drei Spitäler.

Vor allem die Jungen (79 Prozent) und die Frauen (74 Prozent) wollen keinen Angebotsabbau. Für einen solchen sprachen sich insgesamt lediglich

28 Prozent aus. «Offensichtlich ist der Grossteil der Teilnehmenden mit dem aktuellen Angebot an Spitalern einverstanden», kommentiert der Schwyzer Gesundheitsdirektor Damian Meier auf Anfrage die Umfrage. Am aktuellen Angebot werde sich vorerst kaum etwas ändern. Denn der Regierungsrat



«Im Gegensatz zu anderen Kantonen gibt es im Kanton Schwyz keine Kantonsspitäler.»

**Damian Meier**  
Schwyzer Gesundheitsdirektor

hat erst kürzlich die neue Spitalliste per 1. Juli erlassen.

## «Kantonsübergreifende Lösungen» werden geprüft

«Es entspricht zudem der politischen Tradition im Kanton Schwyz, dass nicht der Kanton darüber entscheidet, wie viele Spitäler es gibt. Die Leistungserbringer gestalten ihr Angebot selbst und bewerben sich für die entsprechenden Leistungsaufträge des Kantons», erklärt Gesundheitsdirektor Meier. Ebenso seien sie für die Rentabilität selbst verantwortlich. «Im Gegensatz zu anderen Kantonen gibt es im Kanton Schwyz keine Kantonsspitäler», betont der Regierungsrat.

Dennoch hat sich der Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat im April für einen sanften Paradigmenwechsel ausgesprochen, als ein entsprechendes Postulat aus der Mitte-Fraktion erheblich erklärt wurde. Dieses forderte den Regierungsrat auf, zu prüfen, «ob kantonsübergreifende Lösungen, allenfalls in einem Konkordat für die überkantonale Zusammenarbeit von Spitalern, möglich sind».

Eine breit abgestützte, interkantonale Spitalplanung, die über die bis-

herige Koordination hinausgeht, würde dazu beitragen, die medizinische Versorgung über die Kantonsgrenzen hinweg zu steuern und eine effizientere Nutzung der vorhandenen Kapazitäten zu ermöglichen, wie die Regierung in ihrer Antwort auf das Mitte-Postulat von Kantonsrätin Claudia Rickenbacher (Reichenburg) festhielt.

Nun gelte es, mögliche überregionale Zusammenarbeiten zu prüfen, «was auch Auswirkungen auf das aktuelle Angebot im Kanton Schwyz haben könnte», wie Damian Meier betont. (cc/mri)

## Repräsentative Umfrage

Das Forschungsinstitut AmPuls Market Research AG in Luzern hat im Auftrag unserer Zeitung **356 Personen** in den Bezirken March, Höfe, Einsiedeln, Gersau, Küssnacht und Schwyz zu verschiedenen Themen befragt. Die **Telefoninterviews** wurden im Zeitraum vom 8. bis 24. April durchgeführt. Befragt wurden Personen ab 14 Jahren. (red)

# Kein Pardon bei Kinderpornografie: Bundesgericht verschärft Urteil

Das Bundesgericht schützt den Entscheid des Kantonsgerichts, das im Fall unerlaubter Pornobilder eine deutlich strengere Strafe verhängte, als zuvor das Bezirksgericht March in erster Instanz.

## Ruggero Vercellone

Ein in der March wohnhafter Mann wurde vom Bezirksgericht March im Oktober 2022 wegen der Verbreitung eines Videos und zweier Bilder mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen sowie wegen Besitzes weiterer kinderpornografischer Dateien verurteilt. Das Bezirksgericht bestrafte den Mann wegen mehrfacher Pornografie mit einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von 15 600 Franken und einer unbedingten Busse von 3900 Franken. Von der Ausfällung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots mit Minderjährigen sah das Bezirksgericht ab.

Damit zeigte sich die Staatsanwaltschaft nicht einverstanden. Sie

legte beim Kantonsgericht Berufung ein. Dieses Gericht senkte zwar die Geldstrafe auf 10 800 Franken und die Busse auf 2700 Franken, ordnete aber ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot an. Deshalb zog der Verurteilte die Sache ans Bundesgericht weiter, wo er eine geringere Geldstrafe, den Verzicht auf eine Busse sowie den Verzicht auf das lebenslängliche Tätigkeitsverbot verlangte.

## Härtere Strafe für «kein leichtes Verschulden» gerechtfertigt

Er sei nicht einschlägig vorbestraft, habe gedankenlos gehandelt, schäme sich für sein Handeln. Zudem habe er damals nicht ausdrücklich nach kinderpornografischen Dateien gesucht. Diese seien im Chat automatisch

heruntergeladen worden. Das Bezirksgericht March habe «lediglich eine sehr kleine Anzahl kinderpornografischer Erzeugnisse» und «mehrheitlich nicht eigentliche Kinderpornografie» erwähnt.

Das Bundesgericht schützt aber das mit einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot verschärfte Urteil des Kantonsgerichts. Auf den Vorhalt, dass auf dem Material klar minderjährige Personen – teils knapp zweijährig – zu sehen sind, habe der Beschuldigte nicht mit echter Reue, sondern mit Unüberlegtheit und Erklärungsversuchen reagiert. Der Username seines benutzten Accounts lasse zudem auf ein unsittliches Motiv schliessen.

Auch die Denkkzettelbusse sei gerechtfertigt. Es sei richtig, dass ange-

sichts der Gedankenlosigkeit, mit welcher der Mann delinquent habe, ihm durch eine spürbare Sanktion vor Augen geführt werde, dass es sich bei der Nachfrage und dem Verbreiten von Kinderpornografie nicht bloss um eine Dummheit handle.

## Kann nicht als Bagatellfall betrachtet werden

Auch die Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots mit Minderjährigen sei angebracht. Auf den Bildern seien die schutzbedürftigsten der Minderjährigen, was nicht als Bagatellfall betrachtet werden könne. Solche pornografischen Bilder und Videos seien «besonders verwerflich». Durch seinen Konsum und die Weiterverbreitung entsprechender Fotos habe der

Beschwerdeführer «eine Nachfrage nach verbotener Kinderpornografie geschaffen». Einige der Fotos wiesen einen «klaren Bezug zur Pädophilie auf».

Der Mann habe zudem zugegeben, mindestens in seiner Fantasie Vorlieben «für etwas Familiäres» mit «Stiefbruder, Stiefschwester» zu haben. Auf die Verhängung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots könne nur in ganz leichten Fällen ausnahmsweise verzichtet werden. Dies sei hier bestimmt nicht der Fall, urteilte das Bundesgericht, das die Beschwerde des Mannes abwies und ihm die Gerichtskosten von 3000 Franken auferlegte.

Urteil 6B\_25/2024 vom 7. Mai 2025